

SATZUNG

des Vereins

„RITTER Schwarzenfels“

beschlossen von der Gründungsversammlung am 29. November 2007

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**RITTER Schwarzenfels**“, nach der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht mit dem Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Sinntal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Der Verein bezweckt:
 - die Entwicklung und Realisierung eines Konzeptes zur nachhaltigen Belebung der Burgruine Schwarzenfels, das von der Sinntaler Bevölkerung getragen wird,
 - die Unterstützung des Landes Hessen und der Gemeinde Sinntal bei der Instandsetzung, Rekonstruktion, Erhaltung und Sanierung der Burgruine Schwarzenfels,
 - Ausbau und Unterhaltung des musealen Charakters der Burgruine Schwarzenfels,
 - die Verbesserung der Zugänglichkeit sowie Nutzung der Burgruine Schwarzenfels für die Allgemeinheit,
 - die Erforschung der Geschichte sowie kunst- und kulturgeschichtlichen Entwicklung in der Gemeinde Sinntal und der Burgruine Schwarzenfels,
 - die Burgruine Schwarzenfels mit ihrem Inventar und ihrem Umgriff durch eigenes Zutun für die Öffentlichkeit zu erhalten,
 - die Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes/-pflege inkl. der Förderung des Gedankens der Heimat-, Kultur- und Brauchtumspflege,
 - den Ausbau und die Mithilfe bei der Nutzung der Burgruine Schwarzenfels als interaktive Begegnungs- und Fortbildungsstätte für an Kultur und Geschichte interessierten Menschen aller Nationen und Generationen,
 - die Förderung des kulturellen Austauschs über alle Grenzen hinweg, insb. der Völkerverständigung.

- (2) Der Satzungszweck wird insb. erreicht durch:
- die Entwicklung eines Nutzungskonzeptes, das konsequent die Bürgerinnen und Bürger einbezieht,
 - die Planung, Organisation und Realisierung der Resultate des Nutzungskonzeptes,
 - die langfristige kontinuierliche Evaluierung und Weiterentwicklung des Nutzungskonzeptes,
 - die Erbringung von Eigenleistungen,
 - die Erhebung von Beiträgen,
 - das Sammeln von Spenden auf Treuhand- bzw. Spendenkonten,
 - die Inanspruchnahme von Zuschüssen und Fördermitteln,
 - die Durchführung von Veranstaltungen, sofern diese geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen,
 - das zur Verfügung stellen von finanziellen Mitteln und Arbeitskraft,
 - das dafür Sorge tragen, dass die Kunstschatze, die Burgruine und die Außenanlagen gewartet werden und bei Bedarf notwendige Reparaturen durchgeführt bzw. veranlasst werden,
 - die Kostenübernahme für einzelne (Sanierungs-)Projekte auf freiwilliger Basis,
 - das Unterhalten enger Beziehungen zum Land Hessen als Eigentümer der Burgruine Schwarzenfels sowie der Gemeinde Sinntal. Bei grundsätzlichen Entscheidungen über die zukünftige Entwicklung der Burgruine ist größtmöglicher Konsens zwischen Land, Gemeinde und Verein zu suchen,
- (3) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich über den gesamten Bereich der Burgruine (Burganlage) hinaus auf das Gebiet der Gemeinde Sinntal.
- (4) Zur Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele und mit Hinblick auf die hohe kulturgeschichtliche Bedeutung der Burgruine Schwarzenfels für die Region arbeitet der Verein mit dem Land Hessen, der Gemeinde Sinntal, den Heimat- und Verkehrsvereinen sowie anderen gemeinnützigen Vereinen zusammen. Weiterhin hält der Verein in diesem Zusammenhang Kontakt zur Deutschen Burgenvereinigung und wird dort korporatives Mitglied.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Ritter (Mitglieder) erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch

auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausführung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

§ 4 Ritterschaft (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein hat Ritter (Mitglieder) und Ehren-Ritter (Ehrenmitglieder).
- (2) Ritter des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die dem Zwecke des Vereins dienen wollen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich gegenüber der Tafelrunde (Vorstand) zu erfolgen. Die Tafelrunde entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Ritter haben Sitz- und Stimmrecht in der Burgversammlung (Mitgliederversammlung) sowie ein Recht auf Information und Auskunft. Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht steht Rittern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstands im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Diese müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Ritter haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.
- (5) Die Ritterschaft (Mitgliedschaft) endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung bewirkt das Ende der Ritterschaft zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres der Tafelrunde zugegangen sein.
- (6) Die Ritterschaft endet weiterhin durch Streichung aus dem Ritterverzeichnis (Mitgliederverzeichnis), wenn ein Ritter sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- (7) Ein Ritter kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dem betroffenen Ritter ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Ritters. Über den Ausschluss entscheidet die Tafelrunde mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der Burgversammlung (Mitgliederversammlung) binnen einem Monat nach ihrer Zustellung möglich. Die Burgversammlung entscheidet endgültig.
- (8) Zu Ehren-Rittern können auf Vorschlag der Tafelrunde oder von Rittern nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre Ritter des Vereins sind. Über die Ehren-Ritterschaft entscheidet die Tafelrunde. Wenn zwischen der Tafelrunde und dem vorschlagenden Ritter keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Burgversammlung.
- (9) Ritter haften nur mit dem Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Ritterschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 5 Ritterbeiträge (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Die Ritter zahlen Ritterbeiträge (Mitgliedsbeiträge). Darüber hinaus können Gebühren oder Umlagen zur Finanzierung besonderer Angebote, Leistungen oder Projekte des Vereins erhoben werden. Für die Höhe der jährlichen Ritterbeiträge, Gebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Burgversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen wird.
- (2) Ritterbeiträge, Gebühren und Umlagen sollen im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden.
- (3) Ehren-Ritter sind beitragsfrei sowie von Gebühren- oder Umlagezahlungen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Tafelrunde, der Bürgerrat und die Burgversammlung.

§ 7 Die Tafelrunde (Vorstand)

- (1) Die Tafelrunde besteht aus:
 - dem Burgherrn / der Burgfrau (Vorsitzende/r),
 - dem Burgvogt / der Burgkanzlerin (stellv. Vorsitzende/r),
 - dem Burgkämmerer / der Schatzmeisterin (SchatzmeisterIn),
 - dem Burgschreiber / der Burgschreiberin (SchriftführerIn),
 - und mindestens einem beisitzenden Ritter / Ritterin (BeisitzerIn)Diese Mitglieder der Tafelrunde müssen Vereinsritter (Vereinsmitglieder) sein.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) und sind der Burgherr / die Burgfrau, der Burgvogt /die Burgkanzlerin und der Burgkämmerer / die Schatzmeisterin. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der Burgvogt /die Burgkanzlerin den Verein nur vertritt, sofern der Burgherr / die Burgfrau verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder der Tafelrunde werden von der Burgversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Tafelrunde bleiben so lange im Amt, bis eine neue Tafelrunde von der Burgversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) in das Vereinsregister.
- (4) Bei der ersten Wahl der Tafelrunde während der Gründungsversammlung werden der Burgherr / die Burgfrau sowie der Burgschreiber / die Burgschreiberin für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ab der zweiten Wahl gelten die Ausführungen zur Amtsdauer des Abs. 3. Dadurch soll vermieden werden, dass bei den Wahlen jedes Mal alle Mitglieder der Tafelrunde gleichzeitig neu gewählt werden.

- (5) Scheidet ein Mitglied der Tafelrunde in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Tafelrunde aus dem Kreise der Vereinsritter selbst durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Burgversammlung ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied der Tafelrunde hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein durch die Burgversammlung gewähltes Mitglied der Tafelrunde.

§ 8 Aufgaben der Tafelrunde

- (1) Die Tafelrunde führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Burgversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehört weiterhin die Ausführung der Beschlüsse der Burgversammlung.
- (2) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- (3) Die Tafelrunde kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Tafelrunde Ausschüsse bilden.
- (4) Die Tafelrunde tritt auf Einladung des Burgherrn /der Burgfrau bei Bedarf zusammen. Der Burgherr /Die Burgfrau hat zu einer Sitzung der Tafelrunde einzuladen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Tafelrunde dies verlangen.
- (5) Die Tafelrunde ist nur bei Anwesenheit des Burgherrn /der Burgfrau oder des Burgvogtes / der Burgkanzlerin als Stellvertretung beschlussfähig. Die Tafelrunde fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin.
- (6) Über den Ablauf der Sitzung der Tafelrunde ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Burgherrn / der Burgfrau oder dem Burgvogt / der Burgkanzlerin als Stellvertretung und dem Burgschreiber / der Burgschreiberin zu unterzeichnen ist.
- (7) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgen. Es gelten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Burgherr / die Burgfrau legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Widerspricht ein Mitglied der Tafelrunde der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, muss der Burgherr / die Burgfrau zu einer Sitzung der Tafelrunde einladen. Gibt ein Mitglied der Tafelrunde keine Stimme ab, so gilt dies sowohl als Zustimmung zum Umlaufverfahren als auch zur Beschlussvorlage. Über den Ablauf sowie das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Burgherrn / der Burgfrau und dem Burgschreiber / der Burgschreiberin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Bürgerrat (Beirat)

- (1) Der Bürgerrat besteht aus mindestens drei, maximal neun fachkundigen Vereinsrittern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Burgversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte einen Ersten Bürgerrat / Erste Bürgerrätin als Sprecher / Sprecherin bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ritter des Bürgerrates können nur Vereinsritter sein, die das besondere Vertrauen der Burgversammlung genießen und nicht gleichzeitig der Tafelrunde angehören. Ferner können Ehren-Ritter als Ritter in den Bürgerrat gewählt werden.
- (3) Darüber hinaus gehören je 1 Vertreter / 1 Vertreterin der Gemeinde Sinntal, des Ortsbeirates Schwarzenfels, des Kirchenvorstandes sowie der Arbeitsgemeinschaft der Schwarzenfelder Vereine dem Bürgerrat an. Diese werden durch ihre jeweiligen Gremien entsandt, sind nicht auf eine Person festgelegt und bedürfen keiner Wahl bzw. Bestätigung durch die Burgversammlung. Sie haben lediglich beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 10 Aufgaben des Bürgerrates

Der Bürgerrat handelt in Vertretung der Vereinsritter. Ihm obliegen:

- die Beratung der Tafelrunde in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Rittern und anderen Personen, des Ausschlussverfahrens gegen Vereinsritter, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen. Die Beschlussempfehlung des Bürgerrates an die Tafelrunde gilt als eine Stimme bei der Abstimmung innerhalb der Tafelrunde.
- die Pflege guter Beziehungen der Mitglieder der Tafelrunde untereinander sowie zwischen Tafelrunde und den Vereinsrittern. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,
- die Überwachung der Finanz- und Kassengeschäfte sowie der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit des Vereins,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Abgabe von Beschlussempfehlungen an die Burgversammlung.

§ 11 Die Burgversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Burgversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht der Tafelrunde obliegen. Insbesondere obliegen ihr:
 - Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes der Tafelrunde,
 - Entlastung der Tafelrunde,
 - Wahl und Abberufung der Tafelrunde sowie von zwei Kassenprüfern,
 - Bestätigung der Beitragsordnung und damit der Höhe der Ritterbeiträge,
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehren-Rittern,
 - Erlass weiterer Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Ritter,
 - Fassung von Beschlüssen gem. § 4 Absatz 6 dieser Satzung.

- (2) Die ordentliche Burgversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres einberufen werden. Außerordentliche Burgversammlungen finden statt, wenn die Tafelrunde die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsritter schriftlich unter Angabe der Gründe von der Tafelrunde verlangt wird.

- (3) Burgversammlungen werden von dem Burgherrn / der Burgfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem Burgvogt / der Burgkanzlerin, durch schriftliche Einladung sowie Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt / Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Sinntal unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der von der Tafelrunde festgelegten Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die der Tafelrunde letzbekannte Anschrift des Ritters.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Burgversammlung hat insbesondere die folgenden Punkte zu umfassen:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Burgversammlung,
 - Rechenschafts- und Kassenbericht der Tafelrunde,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Burgkämmerers / der Schatzmeisterin sowie der gesamten Tafelrunde,
 - Wahl der Tafelrunde (sofern diese ansteht),
 - Wahl des Bürgerrates (sofern diese ansteht),
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über frist- und ordnungsgemäß eingereichte Anträge.

§ 12

Ablauf von Burgversammlungen

- (1) Burgversammlungen werden von dem Burgherrn / der Burgfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem Burgvogt / der Burgkanzlerin geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert oder auf Vorschlag durch den Burgherrn / die Burgfrau, wählt die Burgversammlung einen besonderen Versammlungsleiter / eine besondere Versammlungsleiterin. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin übt in der Burgversammlung das Hausrecht aus.
- (2) Anträge, über die die Burgversammlung beschließen soll, sind der Tafelrunde spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Rittern nicht vor der Burgversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Burgversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Burgversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Durch Beschluss der Burgversammlung kann die von der Tafelrunde festgelegte Tagesordnung zu Beginn der Sitzung geändert und ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Burgversammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln durchgeführt. Sofern alle Anwesenden zustimmen, kann auch offen durch Handaufheben gewählt werden. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ritter, welche in der Burgversammlung nicht anwesend sind, können dennoch gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin schriftlich vorliegt. Bei der Abstimmung in der Burgversammlung hat jeder Ritter eine Stimme.
- (5) Die Burgversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ritter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Erreichen bei einer Wahl mehrere Personen die höchste Anzahl der Stimmen mit Stimmgleichheit, so ist derjenige gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang unter diesen Personen die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederum bei höchster Anzahl der Stimmen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über den Ablauf der Burgversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Burgherrn / der Burgfrau oder dem Burgvogt / der Burgkanzlerin als Stellvertretung und dem Burgschreiber / der Burgschreiberin zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss enthalten:
 - Datum, Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin,
 - Name des Burgschreibers / der Burgschreiberin,
 - Zahl der anwesenden stimmberechtigten Ritter,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung,
 - Gestellte Anträge mit dem Abstimmungsergebnis,
 - Art der Abstimmung,

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge sowie Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Burgversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer aus dem Kreise der Vereinsritter, welche die Kassenführung zu kontrollieren haben und der Versammlung den Kassenbericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Tafelrunde oder dem Bürgerrat als Mitglied angehören. Die Wiederwahl ist einmal für längstens insgesamt zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre möglich. Danach ist eine erneute Wahl zum Kassenprüfer erst nach einer Wartezeit von fünf Geschäftsjahren möglich.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Burgversammlung sowie der Tafelrunde inkl. Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Kassenbestandes für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Tafelrunde getätigten Ausgaben. Den Kassenprüfern ist von der Tafelrunde umfassend Einsicht in die zur Prüfung notwendigen Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

§ 14 Verwendung der Mittel

Zur Verwirklichung und Durchführung der Ziele und Aufgaben des Vereins werden die Ritterbeiträge, Gebühren, Umlagen, Zuschüsse, Fördermittel, öffentliche Zuweisungen und jede Art von Spenden, die sowohl von Rittern als auch von Nicht-Rittern geleistet werden können, sowie alle sonstigen Einnahmen verwendet.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen des Vereins inkl. der dazu gehörigen Voraussetzungen werden in einer separaten Ehrungsordnung durch die Tafelrunde festgesetzt und durch die Burgversammlung beschlossen.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsritter. Solche über Änderung des Vereinszwecks (§ 2) bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsritter.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Burgversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsrittern erfolgen. Diese Versammlung ist für diesen Fall jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Ritter erschienen sind. Ist die

Versammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, ist eine weitere Burgversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.

- (3) Sofern die Burgversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder der Tafelrunde gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen an die Gemeinde Sinntal abzuführen. Es darf von ihr ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Kultur- und Denkmalpflege auf der Burgruine Schwarzenfels verwendet werden.

§ 17

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Ritter. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Ritterschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Ritter der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jeder Ritter hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. November 2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Sinntal, den 29. November 2007